



Niederschrift über die öffentliche

Sitzung des Gemeinderats

am 24.03.2022 in der Jahnhalle, Jahnstraße 2 in Weinstadt-Endersbach

Beginn: 18:00 Uhr, Ende: 19:12 Uhr

Anwesend:

Vorsitz

Herr Oberbürgermeister Michael Scharmann

Mitglieder

Frau Hanna Bernhardt

Herr Friedrich Dippon

Herr Markus Dobler

befangen bei TOP 3

Herr Roland Ebner

Herr Christian Felger

Herr Volker Gaupp

Herr Ernst Häcker

Herr Jens Häcker

Herr Samuel Herbrich

Frau Larissa Hubschneider

Herr Julian Künkele

Frau Daniela Mayenburg

Herr Christof Oesterle

Frau Dr. Annette Rebmann

Herr Richard Schnaitmann

Frau Isolde Schurrer

Herr Dr. Manfred Siglinger

Frau Ina Steiner

Frau Andrea Weber

Herr Ulrich Witzlinger

Herr Armin Zimmerle

Schriftführer

Frau Julia Schock

Entschuldigt:

Mitglieder

Frau Doris Groß

Herr Uwe Hoffmann

Herr Michael Koch

Frau Denise Nitsch

Herr Hans Randler

Außerdem anwesend:

Erster Bürgermeister Deißler

Vertreter der Presse

Bürger/innen

Mitarbeiter/innen der Verwaltung

Öffentliche Tagesordnung

- | | | |
|------|---|-----------------|
| 1. | Vorschläge des Jugendgemeinderats zur Verbesserung der Verkehrssicherheit für Jugendliche in Weinstadt | BU Nr. 036/2022 |
| 2. | Umsetzung und Weiterentwicklung des StadtseNIerenplans
- Sachstandsbericht | BU Nr. 031/2022 |
| 3. | 1. Änderung der Satzung der Stadt Weinstadt über die Veränderungssperre „Schönbühl - 1.Änderung“ im Stadtteil Beutelsbach | BU Nr. 020/2022 |
| 4. | Kleine Sporthalle am Bildungszentrum
- Baubeschluss zur Sanierung der Kleinen Sporthalle sowie Ertüchtigung der gebäudetechnischen Anlagen
- Vergabe der Planungsleistungen
- Fördermittel | BU Nr. 022/2022 |
| 5. | Hochwasserrückhaltebecken Schachen
- Baubeschluss
- Vergabeermächtigung | BU Nr. 030/2022 |
| 6. | Erhöhung der Hundesteuer
- Neufassung der Hundesteuersatzung zum 01.01.2023 | BU Nr. 033/2022 |
| 7. | Bericht über die örtliche Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2018 | BU Nr. 028/2022 |
| 8. | Berichte, Bekanntgaben und Verschiedenes | |
| 8.1. | Auswirkungen des Ukraine-Kriegs auf Weinstadt | |
| 8.2. | Zusätzliche Mülleimer in der Beutelsbacher Straße im Stadtteil Endersbach | |
| 8.3. | Gasheizung in der Strümpfelbacher Halle | |
| 8.4. | Notfallpläne in Weinstadt | |
| 8.5. | Verkehrsschau in Weinstadt | |

Vor Eintritt in die Tagesordnung ändert Oberbürgermeister Scharmann die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte 1 „Vorschläge des Jugendgemeinderats zur Verbesserung der Verkehrssicherheit für Jugendliche in Weinstadt“ und 2 „Umsetzung und Weiterentwicklung des Stadtseniorenplans“, diese werden getauscht.

1. Umsetzung und Weiterentwicklung des Stadtseniorenplans - Sachstandsbericht **BU Nr. 031/2022**

Herr Heimerdinger, Sachbearbeiter beim Amt für Familie, Bildung und Soziales, hält den Sachvortrag anhand der Beratungsunterlage.

Stadtrat Witzlinger stellt fest, der Stadtseniorenplan sei seiner Fraktion sehr wichtig. In Weinstadt müsse seniorengerechtes Wohnen schnell geschaffen werden, damit Senioren ihre Immobilie zum Verkauf oder zur Miete anbieten könnten. Die Sache sei daher sehr eilig und er frage sich, weshalb das alles so viel Zeit in Anspruch nehme. Herr Spangenberg, Leiter des Amtes für Familie, Bildung und Soziales, verweist darauf, die für den Stadtseniorenplan zuständige Stelle sei lange vakant gewesen, bis sie mit Herrn Heimerdinger hätte besetzt werden können. Dieser habe sich nach einer Einarbeitungszeit jedoch sofort an die Arbeit gemacht. Der Fachaustausch sei daher bereits am Laufen, außerdem seien viele Beteiligungsprozesse nötig. Wenn man Menschen zu einer Änderung bewegen wolle, müsse man diese in das Verfahren einbinden und Vertrauen aufbauen. Dies setze eine gewisse Sorgfalt voraus und benötige einfach Zeit.

Für die GOL-Fraktion sei es wichtig, dass die Erkenntnisse aus dem Stadtseniorenplan ernst genommen werden, so Stadtrat Dr. Siglinger. Diese Ergebnisse seien klar, man könne daher parallel arbeiten, denn ein eklatanter Fehlbestand präsentiere sich bereits jetzt. Manche Beteiligungsprozesse seien seiner Ansicht nach auch nicht mehr notwendig. Er bitte daher um Kontaktaufnahme mit lokalen und überregionalen Trägern.

Stadtrat Gaupp bestätigt, der Druck, die fehlenden Plätze zu schaffen, sei enorm.

Stadtrat Zimmerle wirft ein, in der Vergangenheit habe man oft Chancen vertan. Künftig solle man konkret werden und die Ziele des Stadtseniorenplans auch verfolgen, wenn sich in der Planung von Bauvorhaben die Gelegenheit ergebe.

Stadträtin Dr. Rebmann plädiert für eine Plattform in der Art einer Tauschbörse von Wohnungen und Häusern. Vielleicht könne man im Rahmen eines Workshops eine Kontakt- und Vermittlungsbörse einrichten. Dies sei genauso wichtig wie die Themen Mobilität und Alten- und Pflegeheimplätze

Oberbürgermeister Scharmann stellt daraufhin die Kenntnisnahme des Sachstandsbericht zur Umsetzung und Weiterentwicklung des Stadtseniorenplans durch das Gremium fest.

1. Vorschläge des Jugendgemeinderats zur Verbesserung der Verkehrssicherheit für Jugendliche in Weinstadt **BU Nr. 036/2022**

Das Gremium verzichtet auf einen Sachvortrag.

Der Jugendgemeinderat macht von seinem Rederecht Gebrauch. Die Vertreterin des Jugendgemeinderats nimmt zu den Vorschlägen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit für

Jugendliche in Weinstadt Stellung.

Stadtrat Ebner bemängelt, speziell im Bildungszentrum gäbe es nicht ausreichend Fahrradabstellplätze. Dies habe auch vermehrt Diebstähle zur Folge, da die Räder nicht ordnungsgemäß abgestellt werden könnten. Herr Bohn, stellvertretender Leiter des Hochbauamts stellt fest, das Bildungszentrum insgesamt verfüge über genügend Abstellplätze, die Schulen einzeln betrachtet aber eher nicht. Daher werde derzeit ein Masterplan erstellt für den Badneubau mit Bildungszentrum, in dem auch die Fahrradabstellplätze Berücksichtigung fänden. Hierbei werde auch der Jugendgemeinderat beteiligt. Oberbürgermeister Scharmann wirft ein, es gäbe eine Gesamtbetrachtung Bildungszentrum und eine Einzelbetrachtung der Schulen. Daher müsse und werde die Thematik auch aufgearbeitet werden.

Herr Schmid, Leiter des Ordnungsamts, stellt fest, der Gemeindevollzugsdienst mache allgemeine Kontrollgänge und sanktioniere falsch parkende Fahrzeuge. Außerdem unterliege die Ulrichstraße in Beutelsbach derzeit eh einem Veränderungsprozess, da werde eine Neuordnung erforderlich.

Oberbürgermeister Scharmann sieht in Pollern eine große Gefahr, da diese in einem Radpulk schnell übersehen werden können. Er bestätigt jedoch, es stünden tatsächlich parkende Autos in der Ulrichstraße. Seiner Ansicht nach seien diese Fahrzeuge zwar immer noch besser sichtbar als Poller, trotzdem bestehe natürlich sowohl bei parkenden Autos als auch bei halbhohen Pollern eine Unfallgefahr. Allerdings stünden weitere bauliche Veränderungen in der Ulrichstraße an, so dass dort eine Neuplanung erfolgen werde.

Stadtrat Dr. Siglinger bedankt sich beim Jugendgemeinderat für das Engagement in dieser Angelegenheit. Auch der GOL-Fraktion sei sehr an der Verkehrssicherheit für Jugendliche in Weinstadt gelegen. Daher sei diese auch mit dem Inhalt der vorliegenden Beratungsunterlagen nicht zufrieden. Der Vorschlag 1 der Verwaltung könne beispielsweise nicht nachvollzogen werden und bei Vorschlag 2 sei die GOL-Fraktion der Ansicht, die Stadt könne sehr wohl auf die Eltern einwirken. Was die Poller in der Ulrichstraße anbelange, so Stadtrat Dr. Siglinger, sei dies tatsächlich schwierig umzusetzen. Man müsse auf die Geschäftsinhaber einwirken. Diese müssten ihre Kunden veranlassen, dort nicht mehr zu parken. Die Fahrradparkplätze im Bildungszentrum dürften tatsächlich nicht nur pauschal dargestellt werden. Herr Schmid führt aus, es gebe sehr wohl von den Schulen aus Elternbriefe mit Hinweisen auf die Parksituation. Der Gemeindevollzugsdienst kontrolliere regelmäßig und sanktioniere bei Bedarf auch falsch parkende Eltern. Inzwischen sei auch eine neue Beschilderung angebracht worden. Oberbürgermeister Scharmann stellt fest, das sogenannte „Elterntaxi“ sei ein Thema an allen Schulen, auch den Eltern sei die Problematik durchaus bekannt. Die einzige Möglichkeit bestehe theoretisch darin, die Schule hermetisch abzuriegeln und einen Parkbereich einzurichten. Dies sei praktisch natürlich nicht umsetzbar. Daher müsse man weiter auf die Eltern zugehen. Auch der Elternbeirat beteilige sich immer wieder an solchen Aktionen. Letztlich handle es sich bei den Parksündern jedoch immer um dieselben Eltern. Die Forderung, die Verwaltung müsse hier mehr unternehmen, sei daher nicht angemessen. Viele der eingeleiteten Maßnahmen verliefen einfach im Sand und fänden keine Beachtung. Kontrollen würden jedoch trotzdem wie bislang auch weiter durchgeführt.

Auch Stadtrat Witzlinger bedankt sich für die Mühe des Jugendgemeinderats. Auch er teile die Ansicht, die Beratungsunterlage sei tatsächlich etwas schmal beantwortet. Generell sei er der Ansicht, dass Fahrradwege nun mal den Fahrradfahrern gehörten. Daher müsse man auch dafür sorgen, dass sie entsprechend genutzt werden könnten.

Der Gemeinderat nimmt von den Vorschlägen des Jugendgemeinderats zur Verbesserung der Verkehrssicherheit für Jugendliche in Weinstadt Kenntnis.

3. 1. Änderung der Satzung der Stadt Weinstadt über die Veränderungssperre „Schönbühl - 1.Änderung“ im Stadtteil Beutelsbach BU Nr. 020/2022

Stadtrat Dobler erklärt sich für befähigt und begibt sich in den Zuhörerbereich.

Der Gemeinderat verzichtet auf einen Sachvortrag und eine Aussprache und beschließt mehrheitlich bei 18 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungen:

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 Abs. 1 Satz 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils geltenden Fassung wird die erste Verlängerung der Veränderungssperre „Schönbühl – 1. Änderung“ im Stadtteil Beutelsbach als Satzungsänderung beschlossen.

Stadtrat Dobler kehrt an den Beratungstisch zurück.

4. Kleine Sporthalle am Bildungszentrum BU Nr. 022/2022
- Baubeschluss zur Sanierung der Kleinen Sporthalle
sowie Ertüchtigung der gebäudetechnischen Anlagen
- Vergabe der Planungsleistungen
- Fördermittel

Der Gemeinderat verzichtet auf einen Sachvortrag und eine Aussprache und beschließt einstimmig:

- 1. Der bauwerklichen und gebäudetechnischen Sanierung und Modernisierung der Kleinen Sporthalle im Bildungszentrum auf Grundlage der Vorplanung mit einem Kostenschätzwert von 1.919 TEUR wird zugestimmt.**
- 2. Der Durchführung des ersten Bauabschnitts, der Sanierung der raumluftechnischen Anlagen, die im Rahmen der Haushaltsplanung mit 500.000 Euro abgedeckt ist, wird zugestimmt.**
- 3. Mit der nächsten Haushaltsanmeldung für das Jahr 2023 wird auch die Verteilung der Mittel für den 2. und 3. Bauabschnitt im Investitionsprogramm angepasst.**
- 4. Der Vergabe der Architektenleistung an das Büro Atelier Wolfshof Architekten Martin Bühler aus Weinstadt mit 153.000 € (brutto) und einer stufenweisen Beauftragung wird zugestimmt.**
- 5. Der Vergabe der Ingenieurleistungen Heizung, Lüftung, Sanitär an das Büro E+E Ingenieure GbR aus Waiblingen-Hegnach mit 76.000 € (brutto) und einer stufenweisen Beauftragung wird zugestimmt.**
- 6. Der Vergabe der Ingenieurleistungen Elektro an das Büro APE-Planungsbüro für Elektrotechnik aus Alfdorf-Birkhof mit 35.000 € (brutto) und einer stufenweisen Beauftragung wird zugestimmt.**

5. Hochwasserrückhaltebecken Schachen BU Nr. 030/2022
- Baubeschluss
- Vergabeermächtigung

Der Gemeinderat verzichtet auf einen Sachvortrag und eine Aussprache und beschließt einstimmig:

1. **Der Gemeinderat der Stadt Weinstadt stimmt dem aktuellen Entwurf zu und erteilt den Baubeschluss zum Bau des HRB Schachen und der Verlängerung der Verdolung des Strümpfelbachs.**
2. **Der Gemeinderat der Stadt Weinstadt beauftragt die Verwaltung die Maßnahme auszuschreiben und ermächtigt die Verwaltung die Vergabe für**
 - a.) **die Tiefbauarbeiten einschließlich Ingenieuranlagen bis zu einer Summe von brutto 4.000.000 Euro zu erteilen.**
 - b.) **die Arbeiten für die Mess- Steuerungs- und Regeltechnik (EMSR) bis zu einer Summe von brutto 550.000 Euro zu erteilen.**
 - c.) **die landschaftspflegerischen Maßnahmen bis zu einer Summe von brutto 150.000 Euro zu erteilen.**

6. Erhöhung der Hundesteuer BU Nr. 033/2022
- Neufassung der Hundesteuersatzung zum 01.01.2023

Der Gemeinderat verzichtet auf einen Sachvortrag und eine Aussprache und beschließt mehrheitlich bei 20 Ja-Stimmen und 1 Gegenstimme:

1. **Die Hundesteuer wird für den ersten Hund (Normalhund) von 120 Euro auf 132 Euro und für den zweiten und jeden weiteren Hund (Normalhund) von 240 Euro auf 264 Euro erhöht.**
2. **Die Neufassung der Satzung der Stadt Weinstadt über die Erhebung von Hundesteuer (Hundesteuersatzung) wird wie folgt beschlossen:**

Satzung über die Erhebung der Hundesteuer

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Weinstadt am 24.03.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

- (1) Die Stadt erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung.
- (2) Der Steuer unterliegt das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Stadtgebiet, soweit es nicht ausschließlich der Erzielung von Einnahmen dient.
- (3) Wird ein Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden gehalten, so ist die Stadt Weinstadt steuerberechtigt, wenn der Hundehalter seine Hauptwohnung in Weinstadt hat.

§ 2 Steuerschuldner und Haftung, Steuerpflichtiger

- (1) Steuerschuldner und Steuerpflichtiger ist der Halter eines Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder seinem Wirtschaftsbetrieb für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer den Hund wenigstens drei Monate lang gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
- (3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsmitgliedern gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (5) Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Beginnt eine Hundehaltung am ersten Tag eines Kalendermonats dann beginnt die Steuerpflicht an diesem Tag. Beginnt eine Hundehaltung nach dem ersten Tag eines Kalendermonats, dann beginnt die Steuerpflicht am ersten Tag des Folgemonats. Die Steuerpflicht beginnt frühestens mit Ablauf des Kalendermonats in dem der Hund drei Monate alt wird.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird. § 11 Abs. 2 und § 12 Abs. 5 bleiben unberührt.

§ 4 Erhebungszeitraum; Entstehung der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuerschuld für das Kalenderjahr entsteht am 1. Januar für jeden an diesem Tag im Stadtgebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund.
- (3) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalenderjahr mit dem Beginn der Steuerpflicht.

§ 5 Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für

a) den ersten Hund (Normalhund)	132 Euro
b) den zweiten und jeden weiteren Hund	264 Euro
c) einen Kampfhund im Sinne von § 6	600 Euro
d) den zweiten und jeden weiteren Kampfhund	1.200 Euro

Werden neben Kampfhunden noch andere Hunde gehalten, so gelten diese als "weitere Hunde".

- (2) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.

(3) Bei der Berechnung der Anzahl der Hunde bleiben Hunde, die ausschließlich der Erziehung von Einnahmen dienen und steuerfreie Hunde nach § 8 außer Betracht.

(4) Die Zwingersteuer für Zwinger im Sinne von § 7 Abs. 1 beträgt das 1,5 - fache des Steuersatzes nach Absatz 1. Werden in dem Zwinger mehr als 5 Hunde gehalten, so erhöht sich die Steuer für jeweils bis zu 5 weitere Hunde um die Zwingersteuer nach Satz 1. Werden neben den im Zwinger (§ 7) gehaltenen Hunden noch andere Hunde gehalten, so gelten diese als weitere Hunde im Sinne von § 5 Abs. 1 b) und d).

§ 6 Kampfhunde

Kampfhunde sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung- und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht. Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Hunde die folgenden Rassen angehören, oder Kreuzungen bis zur ersten Elterngeneration (Vater-/Muttertier) mit Hunden der folgenden Rassen:

- a) Pitbull Terrier
- b) Bullterrier
- c) Staffordshire Bullterrier
- d) American Staffordshire Terrier
- e) Mastiff
- f) Bullmastiff
- g) Spanischer Mastiff (Mastino Espanol)
- h) Mastino Napoletano
- i) Argentinischer Mastiff (Dogo Argentino)
- j) Bordeaux Dogge
- k) Fila Brasileiro
- l) Tosa Inu

Auch wenn der Hundehalter gemäß Polizeiverordnung nachweist, dass der einzelne Hund ungefährlich in polizeirechtlichem Sinne ist, unterliegt er steuerlich dem erhöhten Steuersatz nach § 5 Abs. 1 c) bzw. d).

§ 7 Zwingersteuer

(1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag für die Hunde dieser Rasse nach § 5 Abs. 4 erhoben, wenn der Zwinger, die Zuchttiere und die gezüchteten Hunde in das Zuchtbuch einer als gemeinnützig im Sinne von § 52 AO anerkannten Hundezüchtervereinigung eingetragen sind.

(2) Die Ermäßigung ist nicht zu gewähren, wenn in den letzten drei Kalenderjahren keine Hunde gezüchtet worden sind.

(3) Die Zwingersteuer findet keine Anwendung auf die in § 6 genannten Hunderassen.

§ 8 Steuerbefreiungen

(1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe tauber oder sonst hilfsbedürftiger Personen dienen. Sonst hilfsbedürftig nach Satz 1 sind Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen "B", "BL", "aG" oder "H" *) besitzen,

*) Erläuterung

B = braucht ständige Begleitung

BL = Blindheit

aG = außergewöhnliche Gehbehinderung

H = Hilflosigkeit

2. Hunden, die die Prüfung für Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen.

Im Fall des Befreiungsgrundes Nummer 1. wird ein Hund steuerbefreit.

(2) Für Kampfhunde im Sinne von § 6 wird keine Steuerbefreiung gewährt.

§ 9 Allgemeine Bestimmungen über Steuervergünstigungen

(1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung (Steuervergünstigung) sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen des § 3 Abs. 1 diejenigen bei Beginn der Steuerpflicht maßgebend.

(2) Die Steuervergünstigung ist zu versagen, wenn

1. die Hunde, für die eine Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind,

2. in den Fällen des § 7 Abs. 1 keine ordnungsmäßigen Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt werden oder wenn solche Bücher der Stadt nicht bis zum 31. März des jeweiligen Kalenderjahres vorgelegt werden. Wird der Zwinger erstmals nach dem Beginn des Kalenderjahres betrieben, so sind die Bücher bei Antragstellung der jeweiligen Ermäßigung vorzulegen.

3. in den Fällen des § 8 Abs. 1 Nr. 2 die geforderte Prüfung nicht innerhalb von zwölf Monaten vor dem in Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt von den Hunden mit Erfolg abgelegt wurde.

(3) Für Kampfhunde im Sinne des § 6 werden Steuervergünstigungen nicht gewährt.

§ 10 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

(2) In den Fällen der §§ 3 und 4 Abs. 3 ist die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.

(3) Endet die Steuerpflicht im Laufe des Jahres (§ 3 Abs. 2) und war die Steuer bereits festgesetzt, ergeht ein Änderungsbescheid.

§ 11 Anzeigepflicht

(1) Wer im Stadtgebiet einen über drei Monate alten Hund hält, hat dies innerhalb eines Monats nach dem Beginn der Haltung oder nachdem der Hund das steuerbare Alter erreicht hat, der Stadt schriftlich anzuzeigen.

Bei Kampfhunden gemäß § 6 ist auch die Rasse, bei Kreuzungen die Rasse des Vater- und Muttertieres anzuzeigen.

(2) Endet die Hundehaltung, ändert sich die Art der Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Stadt innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(3) Eine Verpflichtung nach Absatz 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, beendet wird.

(4) Wird ein Hund veräußert, verschenkt oder vererbt, so ist in der Anzeige nach Abs. 2 der Name und die Anschrift des nachfolgenden Hundehalters anzugeben.

§ 12 Hundesteuermarken

(1) Für jeden Hund, dessen Haltung im Stadtgebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke ausgegeben. Die Steuermarke bleibt Eigentum der Stadt.

(2) Die Hundesteuermarken bleiben für die Dauer der Hundehaltung gültig. Die Stadt Weinstadt kann durch öffentliche Bekanntmachung Hundesteuermarken für ungültig erklären und neue Hundesteuermarken ausgeben.

(3) Hundezüchter, die zur Zwingersteuer nach § 7 herangezogen werden, erhalten zwei Hundesteuermarken.

(4) Der Hundehalter hat die von ihm gehaltenen anzeigepflichtigen Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke zu versehen, wenn sich die Hunde außerhalb des von ihm bewohnten Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes aufhalten.

(5) Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb eines Monats an die Stadt zurückzugeben.

(6) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr von 5 Euro ausgehändigt. Wird eine in Verlust geratene Steuermarke wieder aufgefunden, ist die wiedergefundene Marke unverzüglich an die Stadt zurückzugeben.

Eine unbrauchbar gewordene Steuermarke wird kostenlos ersetzt, die unbrauchbar gewordene Steuermarke ist zurückzugeben.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig einer Verpflichtung nach §§ 11 oder 12 zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 10.05.2001 in der Fassung vom 29.11.2018 außer Kraft.

Weinstadt, 24.03.2022

Michael Scharmann
Oberbürgermeister

7. **Bericht über die örtliche Prüfung der Eröffnungsbilanz BU Nr. 028/2022 zum 01.01.2018**

Der Gemeinderat verzichtet auf einen Sachvortrag.

Stadtrat Dr. Siglinger fragt nach, weshalb auf Seite 7, Ziffer 1.2.4 der Beratungsunterlage das Wasserhäusle Luitenbächer Höhe unter „Bauten auf fremden Grundstücken“ aufgeführt sei. Herr Ißler, Leiter des Rechnungsprüfungsamts, erläutert, das Grundstück werde bei den Stadtwerken bilanziert und gelte daher als fremdes Grundstück.

Daraufhin stellt Oberbürgermeister Scharmann die Kenntnisnahme des Berichts über die örtliche Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2018 durch den Gemeinderat fest.

8. **Berichte, Bekanntgaben und Verschiedenes** 8.1. **Auswirkungen des Ukraine-Kriegs auf Weinstadt**

Oberbürgermeister Scharmann stellt dem Gremium die seit 01.02.2022 in Weinstadt tätige Integrationsbeauftragte, Eleni Stubbe, vor.

Frau Stubbe berichtet, dass Stand 24.03.2022 75 Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine in Weinstadt registriert worden seien. Davon seien 8 Personen in städtischer und 67 in privat vermittelten Unterkünften untergebracht. Insgesamt befänden sich 36 Kinder unter 16 Jahren bei diesen Personen, davon 7 Kinder bis 3 Jahre, 6 Kinder im Kindergartenalter bis 6 Jahren, 12 Kinder im Grundschulalter bis 10 Jahren und 11 Kinder für die weiterführende Schule bis 16 Jahren.

Frau Stubbe erläutert weiterhin, auf den Aufruf des Oberbürgermeisters hätten sich zahlreiche Bürgerinnen und Bürger gemeldet und Wohnraum zu Verfügung gestellt. Die Stadt miete nun diese Wohnungen an und stelle sie den Flüchtlingen zur Verfügung. Das Liegenschaftsamt habe für eine Erstausrüstung des Wohnraums mit Möbeln gesorgt und das Integrationsmanagement kümmere sich um die humanitäre Erstversorgung. Außerdem seien Willkommensmappen in den Wohnungen in deutscher und ukrainischer Sprache ausgelegt, die den Geflüchteten helfen sollen, sich etwas schneller an ihre neue Umgebung zu gewöhnen. Des Weiteren habe man eine Art Dolmetschendienst eingerichtet, der den Menschen die nötige Hilfestellung bei der Anmeldung im Bürgerbüro, im Ausländeramt und der Beantragung von Leistungsbezug nach dem Asylbewerberleistungsgesetz gebe. Viel hänge auch am Ehrenamt. Von dort aus seien unter anderem eine Spendenaktion, ein Willkommenskaffee, eine Alltagbegleitung, Sprachkurse in Weinstadt und Hilfe bei der Integration in den Arbeitsmarkt

geplant. Wichtig, so Frau Stubbe weiter, sei es, einfach zuzuhören und herauszufinden, was diese Menschen nun individuell bräuchten und dann die Angebote dazu entsprechend vorzubereiten. Generell verfolge die Stadt den bestehenden Ansatz einer dezentralen Unterbringung solange wie möglich weiter. Die Resonanz beim Liegenschaftsamt sei sehr gut und nach wie vor ungebrochen. Daher sei man zuversichtlich, für die nächsten Wochen weiterhin handlungsfähig zu sein und die Schutzsuchenden mit Wohnraum versorgen zu können. Was den Schulbesuch der Kinder angehe, so berichtet Frau Stubbe, seien in Großheppach bereits 2 Schüler in der Grundschule aufgenommen worden, weitere Kinder seien angekündigt. Insgesamt könnten dort bis zu 20 Schüler aus der Ukraine versorgt werden. Mit dem staatlichen Schulamt werde derzeit über die Einrichtung weiterer Klassen verhandelt. Ältere Kinder würden an der Gemeinschaftsschule aufgenommen, hier stünden zusätzliche Lehrerkapazitäten in Aussicht.

Herr Spangenberg, Leiter des Amtes für Familie, Bildung und Soziales, ergänzt, es lägen bei der Stadt derzeit noch keine Kindergartenanmeldungen für ukrainische Kinder vor. Man werde daher zunächst verschiedene Spielgruppen einrichten und auf die Menschen zugehen und versuchen, den Bedarf der Mütter und ihrer Kinder zu ermitteln. Im Hintergrund würden natürlich Räume gesucht und die Rahmenbedingungen geschaffen, zunächst müssten jedoch die Bedarfslagen erkannt werden.

8.2. Zusätzliche Mülleimer in der Beutelsbacher Straße im Stadtteil Endersbach

Herr Baumeister, Leiter des Tiefbauamts, berichtet, auf Antrag des Jugendgemeinderats habe die Stadtverwaltung drei weitere Mülleimer in der Beutelsbacher Straße in Endersbach aufgestellt.

8.3. Gasheizung in der Strümpfelbacher Halle

Stadtrat Dobler beantragt, die vom Gremium bereits bewilligte Gasheizung der Strümpfelbacher Straße solle aufgrund der Neuentwicklungen auf dem Energiemarkt besser zurückgestellt werden. Herr Bohn, stellvertretender Leiter des Hochbauamts, berichtet, derzeit laufe bereit die Ausschreibung und die Submission finde Anfang April statt. Außerdem werde das Gas auch nur zu Spitzenzeiten gebraucht. Nicht zuletzt wegen der Fördergelder sei ein Rücktritt sehr schwierig.

Stadtrat Dr. Siglinger wirft ein, andere Kommunen hätten auf die Energiekrise bereits reagiert und bauten keine Gasheizungen mehr. Auch bei der Strümpfelbacher Halle habe man ja auch schon über Alternativen nachgedacht. Er wolle daher wissen, ob ein Umplanen nicht mehr möglich sei. Herr Bohn ergänzt, die Strümpfelbacher Halle sei mit externen Experten und den Stadtwerken genau untersucht worden. Außerdem sei das Verfahren durch die bereits laufende Ausschreibung und den Prozess der Fördergelder zu weit fortgeschritten.

8.4. Notfallpläne in Weinstadt

Stadtrat Zimmerle fragt nach dem Sachstand von Notfallplänen und Sirenenanlagen in Weinstadt. Oberbürgermeister Scharmann erwidert, natürlich gebe es auf allen Ebenen Notfallpläne. Öffentliche Sirenen seien in Weinstadt nicht mehr vorhanden. Im Rahmen eines Förder-

programms sei Weinstadt wie viele andere Kommunen auch leider nicht zum Zug gekommen. Daher werde es ein gemeinsames Schreiben der Oberbürgermeister und Bürgermeister sowie eine Resolution im Kreistag geben.

Herr Meier, Leiter der Stadtwerke, ergänzt, das Thema Notfallpläne beschäftige derzeit die gesamte Branche. Es gäbe tatsächlich auf allen Ebenen Notfallpläne, die jedoch seit Jahren ungenutzt gewesen seien. Man aktiviere diese nun und übe aktiv und bereite sich auf mögliche Szenarien vor.

8.5. Verkehrsschau in Weinstadt

Stadtrat Ebner bittet die Stadtverwaltung, die alte Tradition der Verkehrsschau in Weinstadt wieder aufleben zu lassen. Oberbürgermeister Scharmann erwidert, sobald die Pandemielage dies zulasse, werde die Verwaltung mit dem Thema auf das Gremium zukommen.

ZUR BEURKUNDUNG

Weinstadt, den

Vorsitzender

Weinstadt, den

Gremiumsmitglied

Weinstadt, den

Gremiumsmitglied

Weinstadt, den

Schriftführer